

zur Sitzung am: 13.05.2013

- | | |
|---|--|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend) |
| ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend) | ☐ |
| ☐ Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend) | ☒ Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- | | | |
|--|--|---|
| ☐ Samtgemeindebürgermeister | ☐ Samtgemeindeausschuss | ☒ Samtgemeinderat |
|--|--|---|

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Annahme einer Spende der Fa. Mobil Sport- u. Öffentlichkeitswerbung GmbH über 3.500 €

☐	Einmalige Kosten:	
☒	Keine Kosten	

☐	Ergebnishaushalt
☐	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!
--

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt,

die Spende über die Restzahlung des Samtgemeindemobils der Firma Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH aus Neustadt anzunehmen und eine Spendenbescheinigung über 3.500 € auszustellen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Die Vertragsdauer der Vereinbarung zur Nutzung des Samtgemeindemobils als Werbefahrzeug ist mit dem 09.04.2013 abgelaufen. Gemäß Zusatzvereinbarung vom 11.10.2007 wird das Fahrzeug der Samtgemeinde Grasleben nun kostenlos übereignet. Die Samtgemeinde Grasleben ist lediglich verpflichtet, die sich aus dem zum jetzigen Zeitpunkt erzielbaren Verkaufserlös ergebene Mehrwertsteuer an die Fa. Mobil GmbH zu zahlen. Der von der Fa. Mobil GmbH errechnete Wiederverkaufswert des Fahrzeugs liegt bei 3.500 €. Die sich daraus ergebene Mehrwertsteuer beträgt 665 €. Diese hat die Samtgemeinde Grasleben noch zu tragen, um endgültig Eigentümer des Fahrzeugs zu werden. Über den errechneten Wiederverkaufswert beantragt die Firma eine Spendenbescheinigung in Höhe von 3.500 € auszustellen.

Zuständig für die Zustimmung zur Annahme der Spende ist gem. § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V. m. der dazu erlassenen Landesverordnung der Samtgemeinderat.

Die Verwaltung empfiehlt, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Grasleben, 30.04.2013

(Bürig)